

Volksvertretung. Durch ihre Verbindung zu den volkseigenen Betrieben und staatlichen Einrichtungen sowie zu allen Schichten der Bevölkerung sorgen sie für deren breiteste Mitwirkung bei der Vorbereitung der Tagungen der Volksvertretung und bei der Ausarbeitung und Beratung der Vorlagen.

§ 8

(1) Die ständigen Kommissionen erläutern der Bevölkerung die Beschlüsse ihrer Volksvertretung und gewinnen sie zur aktiven Teilnahme an deren Durchführung.

(2) Die ständigen Kommissionen unterstützen die Volksvertretung in der Kontrolle der Durchführung und machen Vorschläge zur Verbesserung der staatlichen Leitungstätigkeit.

§ 9

(1) Zur Lösung dieser Aufgaben stützt sich jede ständige Kommission auf die umfassende Mitarbeit von Bürgern im Aktiv. Im Aktiv arbeiten Bürger, die befähigt und interessiert sind, die ständigen Kommissionen bei der Lösung ihrer Aufgaben zu unterstützen.

(2) Bei der Heranziehung von Bürgern zur Mitarbeit im Aktiv ist darauf zu achten, daß für die Arbeit der ständigen Kommissionen eine breite Massenbasis geschaffen wird und die Bürger durch ihre Kenntnisse die ständigen Kommissionen bei der Lösung ihrer Aufgaben unterstützen.

IV.

Rechte und Pflichten der ständigen Kommissionen

§ 10

Die ständigen Kommissionen nehmen ihre Rechte und Pflichten im Rahmen ihres jeweiligen Aufgabengebietes wahr.

§ II

(1) Die ständigen Kommissionen haben das Recht, für die Tagungen der Volksvertretung Vorlagen einzureichen und Vorschläge für die Tagesordnung zu unterbreiten.

(2) Sie haben das Recht, vor der Volksvertretung zu Fragen aus ihrem Arbeitsgebiet Stellung zu nehmen, und sind verpflichtet, die Aufträge ihrer Volksvertretung zu erfüllen und vor der Volksvertretung über ihre Tätigkeit Bericht zu erstatten.